

Vorlagen Nr. **47/2026**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Kommunikation & Koordination

Wilhelmshaven, 03.02.2026

Beschlussvorlage an den Verwaltungsausschuss

TOP: Annahme von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG durch den VA

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt	16.02.2026			
Verwaltungsausschuss	16.02.2026			

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der folgenden Zuwendung:

Zuwender/in	Betrag	Empfänger, Verwendungszweck
1. Herr Günther Heeren Robert-Schumann-Str. 28 26386 Wilhelmshaven	487,31 €	Spende der Deutschen Teddystiftung an die Berufsfeuerwehr Wilhelmshaven

gez. _____

Muth
Fachbereichsleiterin

gez. _____

Feist
Oberbürgermeister

Begründung:

Ziffer 1

Spende von 75 Teddys (Einzelpreis 5,46 €) an die Berufsfeuerwehr Wilhelmshaven von der Deutschen Teddystiftung

Gemäß der seit dem 01.11.2011 geltenden Regelung des § 111 Abs. 7 NKomVG dürfen die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mittels Beschluss des zuständigen Gremiums annehmen. Die Kommunen erstatten der Kommunalaufsicht jährlich Bericht, in welchem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.

Über die Annahme von Spenden mit einem Wert von über 100 Euro entscheidet gem. § 26 KomHKVO grundsätzlich der Rat. Der Rat hat in Anwendung der gesetzlichen Delegationsermächtigung am 24.02.10 seine Kompetenz für Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu 2000 Euro auf den Verwaltungsausschuss delegiert.

Aufgrund dieser Wertgrenzenfestlegung ist hier der Verwaltungsausschuss zuständig.

Finanzielle Auswirkungen☐ nein**Personelle Auswirkungen**☐ nein**Klimaauswirkungen****1. Klimaschutzbewertung**

- ☐ entfällt/neutral
- ☐ erheblich positiv
- ☐ geringfügig positiv
- ☐ geringfügig negativ
- ☐ erheblich negativ

2. Klimaangepasstheit

- ☐ entfällt
- ☐ positiv
- ☐ ausgeglichen
- ☐ negativ